

ORTSSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Goethestraße West“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes – KSVG - vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06. 2020 (Amtsblatt I S. 766) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches – BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) mit Beschluss des Stadtrates vom 20.01.2021 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 130 „Goethestraße West“ dessen Aufstellung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 24.01.2018 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

§ 2

Umfang der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen;
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 3**Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

§ 4**Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten**

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2015 (Amtsblatt I S. 913) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Stadtrat am 24.01.2018 beschlossene Satzung außer Kraft.

Neunkirchen, den 20.01.2021

Aumann, Oberbürgermeister

veröffentlicht in Amtliches
Bekanntmachungsblatt

Nr. 46 vom: 22.01.2021

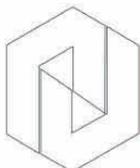
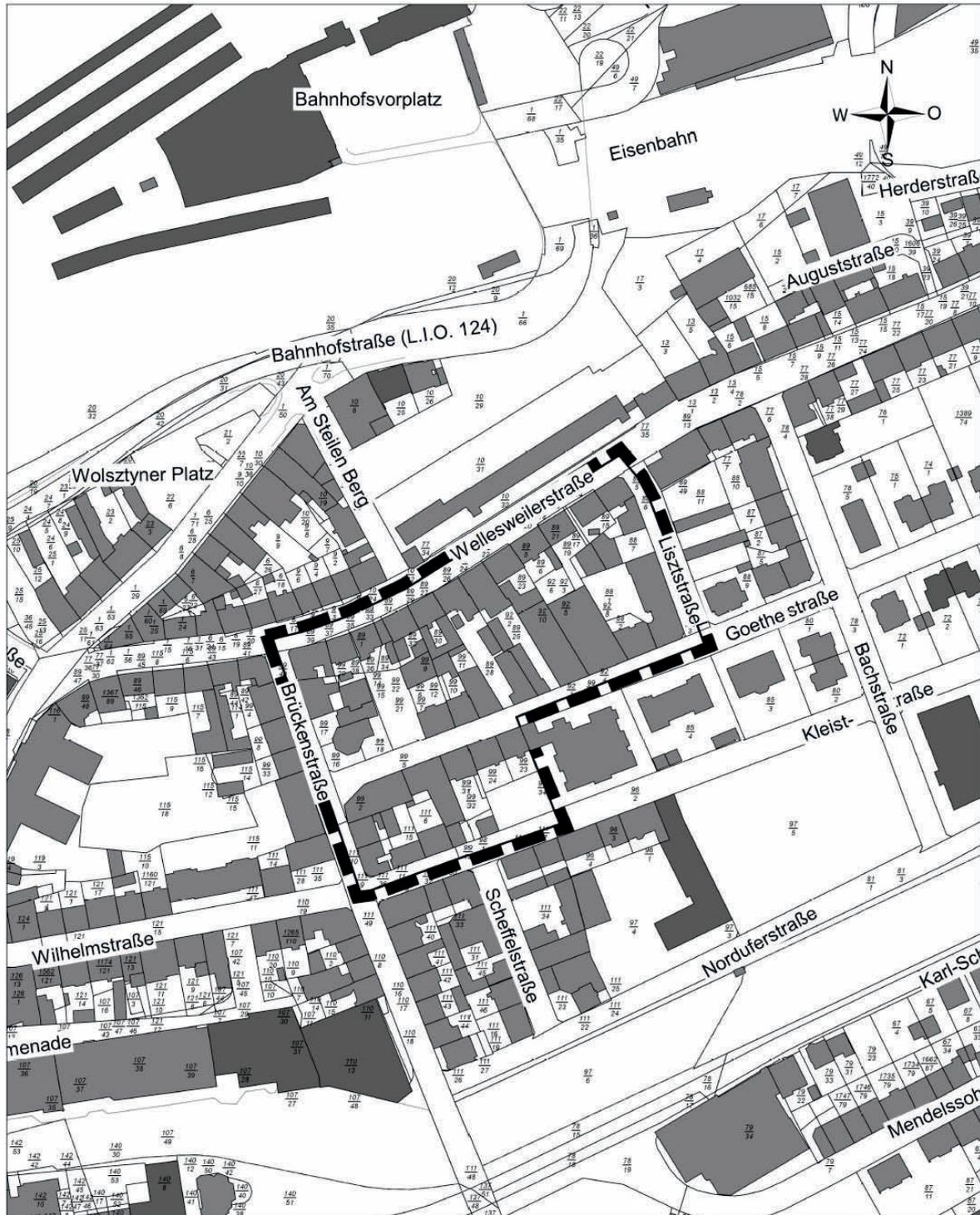
in Kraft ab: 23.01.2021

BEBAUUNGSPLAN NR. 130

GOETHESTRASSE WEST

ÜBERSICHTSPLAN

MASSSTAB 1:2500



KREISSTADT NEUNKIRCHEN

AMT FÜR STADTPLANUNG, -ENTWICKLUNG UND LIEGENSCHAFTEN

ABT. STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND VERMESSUNG